

GEMEINDE BOOS



Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Boos

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 20 des Kostengesetzes, erlässt die **Gemeinde Boos** folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - Friedhofspflegegebühren (§ 5)
 - Bestattungsgebühren (§ 6)
 - Leichenhausgebühren (§ 7)
 - sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - e) wer die Kosten veranlasst hat,
 - f) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die **Grabnutzungsgebühr (§ 4)** entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - (a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Boos,
 - (b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - (c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die **Friedhofspflegegebühr (§ 5)** wird mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig und ist für die Dauer des Benutzungsrechtes jährlich zu entrichten. Maßgeblich ist das Bestehen des Grabes am Stichtag **01.01. des jeweiligen Jahres**.
- (3) Die **Bestattungsgebühren (§ 6)** entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die **Leichenhausgebühren (§ 7)** entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung.
- (5) Die **sonstigen Gebühren (§ 8)** entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (7) Die Gebühren nach den **§§ 4, 6, 7 und 8** werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.
- (8) Die Friedhofspflegegebühr nach **§ 5** wird jährlich zum Stichtag **01.08.** zur Zahlung fällig.
- (9) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechtes bedarf es der Genehmigung der Gemeinde. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt auch dann nicht, wenn eine Umbettung erfolgt und das Grab aufgegeben wird.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Nutzung für ein

Wahlgrab (Einzelgrab)	2 Grabstellen	300,00 €
Wahlgrab (Doppelgrab)	4 Grabstellen	585,00 €
Kindergrab	1 Grabstelle	139,00 €
Sternenkinderfeld	1 Grabstelle	186,00 €
Urnengrab	2 Grabstellen	164,00 €
Urnendoppelgrab	4 Grabstellen	321,00 €
Urnenstelen	2 Grabstellen (2 Urnen pro Kammer)	612,00 €
Urnengrab Reichau (Röhrensystem)	3 Grabstellen (3 Urnen pro Röhre)	1.141,00 €

- (2) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt **pro Jahr** bei

Wahlgrab (Einzelgrab)	2 Grabstellen	12,00 €
Wahlgrab (Doppelgrab)	4 Grabstellen	23,40 €
Kindergrab	1 Grabstelle	5,50 €
Sternenkinderfeld	1 Grabstelle	18,60 €
Urnengrab	2 Grabstellen	10,90 €
Urnendoppelgrab	4 Grabstellen	21,40 €
Urnenstelen	2 Grabstellen (2 Urnen pro Kammer)	40,80 €
Urnengrab Reichau (Röhrensystem)	3 Grabstellen (3 Urnen pro Röhre)	76,00 €

- (3) Wird eine Grabstelle belegt und erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus, so gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5 Friedhofspflegegebühr

- (1) Die Friedhofspflegegebühr beträgt pro Grabstelle und Jahr **15,50 €**

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren sowie die Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen werden direkt von dem durch die Gemeinde bestellten Verantwortlichen bzw. dem durch die Gemeinde Boos gestatteten privaten Bestattungsunternehmer in Rechnung gestellt. Auf die §§ 8 und 31 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Boos wird verwiesen.

- (2) Pauschalgebühr für die Bestattung von Totgeburten (s. § 3 Abs. 3 Satzung über Bestattungswesen der Gemeinde Boos) sowie Urnen, deren Ruhefrist- und Nutzungszeit in einer Urnenkammer abgelaufen ist (s. § 18 Abs. 3 Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Boos). In dieser Gebühr ist auch die Pflege der für diese Bestattungen vorgesehenen „**Allgemeinen Grabstätte**“ enthalten.

150,00 €

- (3) Besondere Dienstleistung bei Bestattung

nach Zeitaufwand

- | | |
|---|----------------|
| (4) Gebühr für allgemeine Dienstleistung bei Bestattung (Friedhofswärter) | 46,00 € |
| (5) Gebühr für die Beisetzung von Urnen (Erdbestattung) | 43,00 € |
| (6) Gebühr für die Beisetzung von Urnen (Urnenkammer / -röhre) | 18,00 € |
| (7) Gebühr für die Bestattung von Totgeburten (Urnenbeisetzung) | 29,00 € |

§ 7 Leichenhausgebühren

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal | 111,00 € |
| (2) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche beträgt pauschal | 111,00 € |

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|--|---------------------|
| 1. Gebühr für die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts | 20,00 € |
| 2. Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | 50,00 € |
| 3. Pauschalgebühr für das Abräumen von Grabstellen (s. auch § 22 Abs. 8, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 4, der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Boos). Sollten die tatsächlichen Kosten diesen Kostensatz erheblich überschreiten, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. | 150,00 € |
| 4. Gebühr für das Beseitigen von Blumenschmuck | nach Aufwand |
| 5. Gebühr für den Aufwand bei einer Ersatzvornahme | 100,00 € |
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (3) Die Gebühren nach der Gebührensatzung werden ohne Rücksicht darauf erhoben, ob etwa die eine oder andere Leistung entfällt oder nicht gewünscht wird.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **Tag nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **22.12.2017** außer Kraft.

Boos, den 13.06.2023.....

Gemeinde Boos



Helmut Erben
1. Bürgermeister

